

AGB

Quellfassungen und Brunnenbau



Allgemeines:

Unsere AGB's sind Vertragsbestandteil aller Verträge mit der Kaltenegger Bau GmbH (weitere AN genannt), und schließen somit allfällige AGB's des Auftraggebers (weitere AG genannt) aus. Sämtliche Arbeiten werden gemäß Ö-Norm B2210 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" sowie B2601 „Wassererschließung Brunnen“ bzw. B2602 „Wassererschließung Quellfassungsanlagen“ ausgeführt. Diese Normen, inkl. aller darin angeführten Normen, sind auch Vertragsbestandteil. Alle angeführten Preise verstehen sich zzgl. 20% MWSt. und gelten ausschließlich für den Einschichtbetrieb.

Angebot:

Alle Angebote sind für den AG und den AN unverbindlich. Änderungen des Angebotes bedürfen der Schriftform.

Abrechnung:

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Lieferscheine und laut am Angebot vermerkte Zahlungsbedingungen (sind keine Zahlungsbedingungen angeführt, gelten 8 Tage Netto ohne Abzug als vereinbart). Bei Zahlungsverzug gelten 12% Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Gewährleistung:

Sofern im Zuge des Vertragsabschlusses nicht eine schriftliche Endabnahme vereinbart wurde, gelten sämtliche Arbeiten mit dem Unterfertigen des Lieferscheins als mängelfrei abgenommen. Alle Ansprüche gegenüber dem AN sind mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt. In keinem Fall besteht das Recht des AG, das Entgelt (oder Teile davon) einzubehalten. Bei einer Arbeitskräfteüberlassung (gilt auch für Arbeiter mit Maschine) die auf Anweisung des AG arbeiten, gehen Schäden ausnahmslos zu Lasten des AG.

Bonitätsprüfung:

Der AN behält sich das Recht vor, im Falle mangelnder Bonität des AG vom Vertrag zurückzutreten. Seitens des AN werden hierfür keine Mehrkosten oder Ausfallhaftungen übernommen.

Anfahrten / Transporte:

Anfahrten und Maschinentransporte werden dem AG nach tatsächlichem Ausmaß in Rechnung gestellt.

Rechnungslegung:

Angebotsanschrift = Rechnungsanschrift. Eventuelle Änderungen hat der AG vor Rechnungslegung bekannt zu geben. Mehrkosten auf Grund von nochmaligem Ausstellen der Rechnungen (Änderungen der Anschrift o.ä.) werden mit einem Pauschalbetrag von 35,00€ zzgl. MWSt. je Fakturierung in Rechnung gestellt.

Auftragsannahme:

Mit Bestellung einer Leistung (Miete, Arbeitsdurchführung, o.ä.) gilt das Angebot als vollinhaltlich akzeptiert (konkludente Handlung). Die angebotenen Gerätschaften/Leistungen werden seitens des AN erst bei Auftragsklarheit (Vorlage unterfertigtes Auftragschreiben) und Prüfung der Bonität (siehe o.a. Punkt) disponiert. Die Disposition unterliegt der Reihenfolge der zeitlichen Eingänge der Aufträge.

Gerätereinigung:

Grobreinigungen der Gerätschaften werden auf der Baustelle durchgeführt und werden dem AG in Rechnung gestellt.

Bewilligungen / Freigaben: / Schäden:

Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des AG, dass bei Durchführung der Arbeiten durch den AN alle notwendigen Bewilligungen eingeholt sind und bei Arbeitsbeginn Rechtswirksamkeit haben. Es besteht hier keine Holschuld des AN. Schäden an Einbauten werden seitens des AN nur bei der Herstellung von Quellfassungen übernommen, und auch nur dann, wenn diese dem AN vor Beginn der Arbeiten lagemäßig mitgeteilt wurden (die alleinige Mitteilung, dass Einbauten

AGB

Quellfassungen und Brunnenbau

KALTENEGGER
BAU
GmbH



vorhanden sind, ist nicht ausreichend). Für Flurschäden wird keine Haftung übernommen. Die Behebung von Flurschäden wird dem AG nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Haftungseinschränkung Ö-Norm B2601 und B2602:

Wegen der Abhängigkeit der Brunnenherstellung von hydrogeologischen Verhältnissen haftet der Auftragnehmer nicht für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat, insbesondere nicht für Ergiebigkeit und Wasserqualität des Grundwasserleiters. Dasselbe gilt für Dränagierungsarbeiten. Da sich Grundwasser ausschließlich durch offene Gesteinsschichten bewegt, und sich diese Wege im Laufe der Zeit oder durch äußere Einwirkung ändern können, kann eine vollständige Drainagierung nicht garantiert werden, bzw. stellt eine nicht vollständige Drainagierung keinen Mangel dar.

Vermessungsarbeiten:

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Arbeiten und Einbauten am Grundstück des AG erfolgen, oder dieser sämtliche Genehmigungen hierfür hat, wenn die Arbeiten oder Einbauten auf fremden Grund stattfinden. Seitens des AN wird für Schäden aus diesem Titel keine Haftung übernommen. Auch dann nicht, wenn die Lage der Grabungsarbeiten auf Empfehlungen des AN beruhen.

Folgende Leistungen werden dem AN kostenlos durch den AG beigestellt:

- a) Sofern im Angebot nicht explizit angeführt, erwirken sämtlicher notwendigen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden und Tragen der dabei anfallenden Kosten. Sämtliche Bewilligungen sind 20 Tage vor Arbeitsbeginn an den AN zu übermitteln. Es besteht hier keine Holschuld des AN.
- b) Rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung aller zur Auftragsbearbeitung benötigten Unterlagen, wie z.B. Lage- Kabel oder Leitungspläne, Gutachten, etc.
- c) Tragfähige und ausreichend Große (Rücksprache mit AN) Zufahrtswege und Aufstandsfläche für Kräne oder Bohrgeräte
- d) Erhebung von Einbauten im Untergrund samt Mitteilung an den AN
- e) Lagemäßiges Anzeigen des Bohransatzpunktes sowie Angaben über die Bohrtiefe
- f) Erhebung von Quellen und Wasserrechten im Umkreis von 300m
- g) Wasseranschluss $\frac{3}{4}$ Zoll mit mindestens 4bar Wasserdruck
- h) Stromanschluss mit 380V, 32A, CEE Stecker
- i) Bohrwasser sowie austretendes Grundwasser müssen schadlos versickert bzw. abgeleitet werden können
- j) Abdecken von verschmutzungsempfindlichen Gegenständen/Bauwerken im Einflussbereich der Bohrung
- k) Absicherungsmaßnahmen erfolgen bauseits. Sicherungspersonal stellt der AG
- l) Die eventuelle Entsorgung von kontaminierten Bohrgut, Abwasser oder Probenmaterial erfolgt durch den AG auf dessen Verantwortung und Rechnung

Laufende Wartung:

Schäden an den Arbeiten, die aus mangelnder Wartung und Überwachung des Auftraggebers resultieren, fallen nicht in die Sphäre des AN.

Wartungs- und Sanierungsarbeiten:

Bei der Durchführung von Wartungs-, Sanierungs- oder Reinigungsarbeiten wird seitens des AN keine Haftung für die Verbesserung der Wasserqualität oder -quantität übernommen. Die Verrechnung der Arbeiten erfolgt unabhängig vom Erfolg der Arbeiten. Des Weiteren haftet der AN nicht für durch den AN verursachte Schäden an Bauwerken, die aus der veralteten Bauweise oder auf Grund von Abnutzungserscheinungen am Bauwerk selbst resultieren (z.B. Einsturz von gemauerten Brunnen bei Sanierungen oder Reinigungen, o.ä.)

Wasserproben:

AGB

Quellfassungen und Brunnenbau

KALTENEGGER
BAU
GmbH



Wasserproben werden nach Ermessen des AN, wenn nötig auch mehrmals, durchgeführt, und werden dem AG in Rechnung gestellt.

Arbeitssicherheit:

Für Arbeiter und Helfer, die bauseits beigestellt werden, wird keine Haftung betreffend Arbeitssicherheit übernommen. Die Arbeiter führen Ihre Arbeiten in Eigenverantwortung unter der Weisung des AG durch.

gesetzliche Regelungen:

Gemäß dem Wasserrechtsgesetz §3 Abs. 1a, gehören das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser und das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser, dem Grundeigentümer. Der §10 Abs 1 besagt: Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt, oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

Es obliegt dem AG, den AN darüber zu informieren, wenn seine Absichten oder Grundlagen für den Brunnen- oder Quellfassungsbau für eine notwendige Bewilligung sprechen.